

# Entwurf der Statuten

des

## Dörpt-Werroschen Wildschutzvereins.

§ 1. Der Dörpt-Werrosche Wildschutzverein bezweckt, mit Hilfe der bestehenden Jagdgesetze und unter Beobachtung der freiwillig vereinbarten Statuten des Vereins den Schutz des Wildes und die rationelle Ausübung des Waidwerks zu fördern.

§ 2. Der Wildschutzverein besteht: a) aus den zur Ausübung der Jagd gesetzlich befugten Gutsbesitzern, den vertragsmäßig jagdberechtigten Pächtern und aus den Kronsforstmeistern des Dörpt-Werroschen Kreises, welche ihren Beitritt zum Verein erklärt haben; b) aus unbefugten Jagdliebhabern, welche auf ihre vorhergegangene Meldung in den Verein aufgenommen worden.

§ 3. Jeder im Dörpt-Werroschen Kreise ansässige, jagdberechtigte Gutsbesitzer oder vertragsmäßig zur Ausübung der Jagd befugte Pächter und Kronsforstmeister muß auf seine Meldung in den Verein aufgenommen werden, falls er die Vereinsregeln zu befolgen verspricht. Ueber die Aufnahme nicht besitzlicher Jagdliebhaber in den Verein entscheidet der Vorstand, nachdem die Meldung der betreffenden Person durch die Empfehlung zweier Vereinsmitglieder begleitet worden.

§ 4. In allen Fällen, wo es sich um Beschränkung der gesetzlichen Befugnisse der Grundeigentümer handelt, haben nur diese das Stimmrecht.

§ 5. Die Angelegenheiten des Vereins werden in seinem Namen und Auftrage verwaltet durch einen Vorstand, bestehend aus einem Präses und zwei Direktoren, welche von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

Tartu Üllikooli  
Raamatukogu

Est. A

§ 6. Für die Städte Dorpat und Berro wird je ein dort an-  
fässiger Jagdherr von dem Vereine aus dessen Mitte gewählt.

§ 7. Zur Zeit der Januaritzungen der ökonomischen Societät  
tritt der Verein unter Vorſitz des von ihm gewählten Präſes zur Gene-  
ralverſammlung zuſammen. Außerdem, ſo oft es der Vorſtand für nö-  
thig erachtet.

§ 8. Dem § 1 dieſer Statuten entſprechend, macht der Verein  
ſich zur Aufgabe: 1) auf die genaue Befolgung der zu Recht beſtehen-  
den Jagdgeſetze, wie ſie im Anhange A aufgeführt worden, zu wachen  
und in Uebertretungsfällen die Beſtrafung der Schuldigen, wo gehörig,  
zu beantragen; 2) für die Unterdrückung des Wilddiebſtahls Sorge zu  
tragen: 3) darauf zu vigiliren, daß die Jagd auf den zum Vereine ge-  
hörenden Gütern nur in rationeller Weiſe betrieben werde.

§ 9. Um den unter 2) angegebenen Zweck zu erreichen, machen  
ſich die Vereinsglieder verbindlich: a) ihre Buſchwächter ausdrücklich zu  
verpflichten, jede unbefugte Ausübung der Jagd auf dem betreffenden  
Gute zu verhindern: b) bei offenbaren Pflichtverſäumniffen und Nachläſ-  
ſigkeiten des Forſtpersonals die Schuldigen der geſetzlichen Strafe zu un-  
terziehen; c) bei vorkommenden Pfändungen von Gewehren, die im Art.  
57 des Friedensrichterreglements normirten Strafgeſelder den betreffenden  
Buſchwächtern im vollen Betrage zukommen zu laſſen; d) nur in den-  
jenigen Revieren zu jagen, wo ſie zur Ausübung der Jagd berechtigt  
ſind.

§ 10. Innerhalb der zum Vereine gehörigen Jagdreviere ſind  
als Jagdberechtigte anzusehen: a) die Beſitzer der zum Vereine gehören-  
den Güter (reſp. Arrendatore) und die von ihnen zur Jagd geladenen  
Gäſte auf ihren reſp. Gütern; b) Glieder des Vereins, denen Jagdle-  
gitimationen von den Beſitzern (oder Arrendatoren) ertheilt worden; c)  
Jäger, welchen durch den Vereinsvorſtand Conceſſionen zur Ausübung  
der Jagd ertheilt und die hiezu von den betreffenden Grundeigenthümern  
autorifirt worden; d) Forſtbeamte der Vereinsgüter, denen von den Be-  
ſitzern die Jagdausübung contractlich geſtattet worden.

§ 11. Zur Unterdrückung des Wilddiebſtahls verpflichten ſich alle  
zum Vereine gehörenden Mitglieder kein Wild zu verkaufen, reſp. zu  
kaufen, von welchem nicht durch eine ſpecielle Beſcheinigung nachgewie-  
ſen wird, daß es in berechtigter Weiſe erlegt und der betreffende Ver-  
käufer ausdrücklich zum Verkaufe autorifirt worden.

§ 12. Hiemit in Uebereinkunft machen ſich die zum Verein  
gehörenden Kronſforſtmeiſter verbindlich, ihren zum Jagen zum eigenen  
Vortheil befugten Kronſbuſchwächtern Legitimationen zum Verkauf des  
von ihnen geſchoſſenen Wildes zu ertheilen.

§ 13 Um ferner den Wildverkauf in den Städten zu überwachen, stellt der Verein in Dorpat und Werro gagirte Wildwächter an, deren Aufgabe es zunächst ist, nachdem sie hiezu von der Polizei autorisirt worden, alles während der Hegezeit zum Verkauf kommende und verkaufte Wild zu confisciren und die Schuldigen behufs deren Bestrafung den betreffenden Polizei-Autoritäten zu übergeben.

Anmerkung. Die Pflichten dieser Wildwächter werden sich in dem Maße zu erweitern haben, als es dem Vereine gelingt, Gejeße herbeizuführen, welche jeden unberechtigten Verkauf von Wild, sei es auf dem Lande, sei es in den Städten bei Strafe verbieten.

§ 14. Um die der Vermehrung des Wildes schädlichen Hindernisse hinwegzuräumen, namentlich um das Raubzeug zu vertilgen, verpflichten sich die zum Vereine gehörenden Gutsbesitzer und resp. Arrendatore: gegen Vorweisung erlegter Raubthiere, die vom Vereine im Anhang B normirten Schutzgelder auszuzahlen, welche ihnen jedoch vom Vereine nach vorgelegter Rechnung ersetzt werden müssen. Als Raubthiere, für welche Schutzgelder zu zahlen sind, gelten: der Wolf, der Viehhund (v. § 15), der Fuchs, die Kage im Reviere, der Marder, der Altis, das große Wiesel, alle Adler- und Falkenarten, der Habicht, der Milan, die Weihen, die Elster und der Uhu.

§ 15. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, nach Kräften darauf zu wachen, resp. ihre Buschwächter darauf wachen zu lassen, daß der Viehhund in der Hegezeit nur mit dem vorschristmäßigen Knüppel und zu anderen Zeiten nur bei der Heerde und auf dem Haushofe geduldet werde, widrigenfalls die Schuldigen der gesetzlichen Strafe zu unterziehen sind.

§ 16 Die Ausübung der Jagd anlangend, verpflichten sich die zum Vereine gehörigen Gutsbesitzer und resp. Arrendatore; a) die Jagd auf ihren Gütern nicht anders zu verpachten, als mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die im Anhang A aufgeführten Jagdgesetze, resp. die die Ausübung der Jagd regelnden statutarischen Bestimmungen des Vereins von den Pächtern streng befolgt werden; b) Jagdpachtcontracte nicht anders abzuschließen, als entweder ausschließlich mit einer einzelnen Person oder mit einer einzigen organisirten Jagdgesellschaft; c) in Jagdpachtcontracten ausdrücklich zu stipuliren, daß Cessionen des Contractes nicht anders, als an eine einzelne Person, oder an eine einzige organisirte Jagdgesellschaft und nur mit Bewilligung des Gutsbesitzers oder Arrendators stattfinden dürfen.

§ 17. Falls ein Gutsbesitzer oder Arrendator seinen Buschwächtern eine jährliche Wildlieferung zu seinem Besten auferlegt, so kann

solches nur in der Weise stattfinden, daß entweder ein einziger Buschwächter allein die Wildlieferung für das ganze Gut übernimmt, oder aber, daß jedem einzelnen Buschwächter ein bestimmtes Revier behufs des Wildabschusses zugewiesen wird, welches derselbe bei Strafe nicht zu überschreiten befugt ist.

Anmerkung. Nach der Ertragsfähigkeit der betreffenden Reviere wird sich natürlich alsdann die Höhe der von jedem der einzelnen Buschwächter zu prästirenden Wildlieferung zu richten haben.

§ 18. Die Hegezeit ist streng zu beobachten und wird für die Güter des Vereins ausgedehnt vom 1. Februar bis zum 15. Juli. Ausnahmen sind zu statuiren: in Betreff des Auerhahns, Birkhahns und des Haselhahns, welche auf der Balze, sowie in Betreff der Waldschnepfe, des Schwanes, der wilden Gans und der wilden Ente, welche auf dem Zuge geschossen werden können; desgleichen ist die Erlegung von Raubthieren während des ganzen Jahres gestattet. Die Wasservogeljagd kann vom 1. Juli ab beginnen. Für die Uebertretung dieser Bestimmungen sind die im Artikel 57 des Friedensrichterreglements bestimmten Geldstrafen zum Besten der Vereinskasse, soweit das Gesetz solches gestattet, zu verhängen.

§ 19. Mit Hilfe von Bolwanen dürfen nur Birkhähne, nicht Birkhennen geschossen werden.

§ 20. Die Hasenjagd darf nicht vor dem 15. September beginnen. Wer Hasenhunde ungekoppelt umherlaufen läßt, unterliegt einer Geldstrafe von 3 Rbl. S. Das bisher üblich gewesene, jedoch dem Wildstande höchst nachtheilige Einjagen von Hasenhunden während der Hegezeit, ist auf das nothdürftigste Maaß zu beschränken.

§ 21. Die Erlegung von Glentühen, Ricken, Auer- und Birkhennen ist unter keiner Bedingung gestattet. Für Uebertretung dieses Verbotes sind zu erlegen: 10 Rbl. für eine Glentuh, 5 Rbl. für eine Ricke, 2 Rbl. für eine Auerhenne, 1 Rbl. für eine Birkhenne, 1 Rbl. für eine Haselhenne.

§ 22 Unbesitzliche Vereinsglieder können wegen Uebertretung der Jagdgesetze und der Vereinsbestimmungen durch Majoritätsbeschluß aus dem Vereine ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden und erhalten sie für die Zeit ihrer Ausschließung keine Concession zur Ausübung der Jagd auf einem zum Verein gehörenden Gute.

§ 23. Jedes Mitglied des Vereins, welches von Uebertretung der Jagdgesetze resp. von Vereinsbestimmungen Seitens Vereinsglieder Kunde erhält, ist verpflichtet, solches dem Vereinsvorstande anzuzeigen.

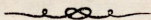
§ 24. Jeder zum Verein gehörige Gutsbesitzer und resp. Arrendator, welcher Schießzettel an Personen austheilt, die nach diesem Statut

zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt sind, erlegt hiefür eine Strafe von 5 Rbl.

§ 25. Der Generalversammlung ist anheimgegeben: a) die Höhe der von den Mitgliedern des Vereins für Vergehen gegen die Jagdgesetze und gegen die Statuten des Vereins zu zahlenden Strafen festzusetzen, soweit dieses Statut darüber keine Bestimmungen enthält b) die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge der nicht besizlichen Vereinsglieder zu bestimmen; c) festzustellen, in welcher Weise die durch die Straf- gelder und durch die ad b genannten Jahresbeiträge nicht gedeckten Ausgaben des Vereins auf die besizlichen Vereinsglieder und Arrondatore repartirt werden sollen: endlich d) die Competenz und die Pflichten des Vorstandes und der Jagdherren näher zu bestimmen und zu begränzen.

§ 26. Jedem Mitgliede des Vereins ist es freigestellt, aus demselben auszuscheiden, sobald es allen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft herstammenden Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

§ 27. Aufgabe des Vorstandes ist, den Verein in allen seinen Angelegenheiten wo gehörig zu vertreten, die Beobachtung der Vereinsstatuten zu überwachen und die Cassé des Vereins zu verwalten.



# Anhang A.

(ad § 8.)

## Verzeichniß der zur Zeit in Livland geltenden Jagdgesetze.

### Provinzielles Privatrecht.

Art. 552. Die sogenannten Realrechte, welche einem Grundstücke zustehen, und von dessen Besitzer, als solchem, ausgeübt werden, wie das Patronatrecht, die Jagdgerechtigkeit, die Krugs-, Schenk- und Brauge-rechtigkeit u. a. m., sind als integrirende Bestandtheile des betreffenden Grundstückes anzusehen.

Anmerkung zu Art. 883 eodem. Bis zur Emanirung einer be-sonderen Jagdordnung für die Ostseeprovinzen geht in Livland das Recht zur Ausübung der Jagd bei dem Verkaufe einer Bauerlandstelle auf den Käufer nicht über, den Fall ausgenom-men, wenn das verkaufte Grundstück einem anderen Rittergute einverleibt wird.

Art. 892 eodem. Die dem Eigenthümer eines Rittergutes ohne Rücksicht auf dessen Stand zustehende Rechte sind: 1) das Recht der Fischerei und Jagd und des Thierfanges überhaupt in den Revieren, Wäldern und Gewässern des Gutes; 2) das Recht des Branntweinbran-des und der Bierbrauerei, das Recht, Mühlen, Krüge und Schenken zum Verkauf von Branntwein, Bier und anderen Getränken und Lebensmit-teln, auf Grundlage der darüber bestehenden Bestimmungen, anzulegen und zu unterhalten; 3) das Recht der Gutspolizei, auf Grundlage der in der Bauerverordnung vom Jahre 1817 angegebenen Regeln (vergl. jedoch die neue Gemeindeordnung v. J. 1866). 4) Das Recht in den Gränzen des Gutes Fabriken anzulegen und Jahrmärkte in der dafür festgesetzten Ordnung zu errichten.

Art. 896. Die Eigenthümer von Landstellen, welche von Rittergütern abgetheilt und nicht zu selbstständigen Rittergütern erhoben sind (Art. 617) haben nur die im Art. 882 aufgeführten allgemeinen Eigenthumsrechte. (Unter diesen im allegirten Art. erwähnten allgemeinen Eigenthumsrechten ist das Recht zur Fischerei und Jagd nicht aufgeführt.)

Art. 1061 eodem. Der Grundeigenthümer ist zur ausschließlichen Ausübung der Jagd innerhalb der Gränzen seines Waldes, sowie seines Grundes und Bodens überhaupt befugt. Daher darf Niemand auf fremdem Grund und Boden jagen, ohne des Grundeigenthümers ausdrückliche Genehmigung.

Art. 1062 eodem. Wer auf fremdem Grund und Boden jagt, darf vom Grundeigenthümer oder dessen Stellvertreter, durch Wegnahme der Flinte oder des sonstigen Jagdgeräthes gepfändet werden und muß den von ihm zugefügten Schaden ersetzen.

Art. 1063 eodem. Glemthiere, Rehe und wilde Schweine dürfen in Livland nicht von den Bauern (sofern ihnen die Ausübung der Jagd überhaupt bewilligt ist), sondern nur vom Gutsherrn und seinen Schützen erlegt werden.

Anmerkung. Auf Kronsgütern dürfen Hirsche, Glemme und Rehe zu keiner Zeit und von Niemand, namentlich nicht vom Zeitbesitzer, erlegt, auch nicht verschleucht werden.

Art. 1064 eodem. Die auf eigener Gränze aufgejagten Raubthiere dürfen zwar auch auf fremder Gränze verfolgt, erlegt und unentgeltlich behalten werden, jedoch ist der Jäger verbunden, hierbei die Getreideäcker zu schonen und dem Eigenthümer den etwa angerichteten Schaden zu vergüten. Das übrige auf eigener Gränze aufgejagte Wildpret darf auf fremder Gränze nur dann verfolgt und erlegt werden, wenn die Jagd durch Wind- und Jagdhunde geschieht. In solchem Falle aber sind, gleich nach erfolgter Erlegung des Wildprets, die Hunde zu koppeln und auf die eigenen Gränze zurückzuführen.

Art. 1065 eodem. Wenn Jemand ein auf eigener Gränze aufgejagtes Glemthier, Reh oder wildes Schwein auf fremdem Grunde und Boden erlegt, so gehört in Livland dem fremden Grundherrn die Haut des erlegten Thieres, nebst dem Vorderbug und zwei Rippen, das Uebrige dem Schützen.

Art. 1066 eodem. Abgesehen von der Jagd auf Raubthiere (Art. 1068) und Waldschneppen, ist während der Hegezeit, welche vom 1. März bis zum 28. Juni dauert, alle übrige Jagd bei Strafe verboten. (Für die Güter des Vereins ist die Hegezeit bis zum 15. Juli ausgedehnt worden.)

Art. 1067 eodem. Das Fangen des Wildprets mit Stricken, Schlingen, Eisen, Selbstgeschossen, Fallen, Hasen-Neßen und dergl. ist untersagt. Auch dürfen in der Nähe von Wohnungen und von Fahrwegen keine Gruben behufs des Thierfanges angelegt werden.

Art. 1068. Raubthiere dürfen auf eigener, wie auf fremder Gränze zu jeder Zeit des Jahres erlegt, auch deren Nester jederzeit zerstört werden.

Art. 1069 eodem. Auf fremder Gränze — auch in Kronwäldungen — dürfen Raubthiere, außer in dem im Art. 1064 erwähnten Falle, nicht in Folge veranstalteter Jagd, sondern nur wenn die Gelegenheit sich darbietet, erlegt werden. Die Haut des auf privatem Grunde erlegten Thieres ist gegen Entrichtung des üblichen Schießgeldes dem Grundeigentümer auszuliefern. Die in Kronwäldern erlegten Thiere verbleiben ganz dem, der sie erlegte.

Art. 1070 eodem. Zu den Raubthieren werden Bären, Wölfe, Füchse, Luchse, Marder, Geier, Habichte, Raben, Krähen, Dohlen gerechnet.

Art. 1077 eodem. Behufs der Jagd auf Federwild dürfen auf fremder Gränze keine Hütten errichtet werden.

---

### **Strafgesetzbuch. Ausgabe v. J. 1866.**

Art. 915. Polizeibeamte, in den Dörfern aber Dorfvorgesetzte, welche keine Maßregeln zur Verhinderung der Jagd und des Thier- und Vogelfanges während der Verbotzeit und an verbotenen Orten ergreifen und den Verkauf zur Verbotzeit erlegten Wildprets zulassen, unterliegen:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln.

---

### **Friedensrichterreglement.**

Art. 57. Wer irgend welche Jagd, ingleichen auch Fischerei oder anderweitigen Fang zu verbotener Zeit, an Orten, wo solches untersagt ist, mit Anwendung unerlaubter Mittel oder Uebertretung hiefür erlassener Vorschriften betreibt, sowie ebenfalls wer Vogelnester zerstört, oder zur Verbotzeit erlegtes Wildpret verkauft, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubeln.

---

**Livländische Jagdordnung entworfen auf dem Landtage 1805.  
Abschnitt 2 Punkt 3.**

(Publicirt Riga-Mitterhaus am 10. September 1815; enthalten in den Patenten der Livländischen Gouvernementsverwaltung Jahrgang 1815.)

Alle Hunde ohne Ausnahme müssen in der Hütung von den Hirten mit einem vom Gutsbauergerichte zu gebenden Stabe von 1½ Fuß Länge und 1 Zoll Dicke, am Halse quer hängend, versehen werden, widrigenfalls der Uebertreter dieser Vorschrift für jede Nichtbefolgung fünf und zwanzig Kopfen zu erlegen hat. Auch ist es den Bauerrichtern, Dorfsaufsehern und Gefindeswirthen zur besonderen Pflicht zu machen, hierauf zu sehen und im Falle sie die Nichtbefolgung dieser Vorschrift dulden, oder ihren Hirten selbige nicht eingeschärft haben sollten, haben sie vierfache Strafe an Geld zu erlegen. Ueberdies muß jeder Gutsbesitzer und seine Schützen das Recht haben, alle in den Jagdrevieren frei herumlaufende Hunde, sowie auch jeder Reisende diejenigen Hüterhunde, die ihn auf der Strafe anfallen, todzuschießen.



## Anhang B.

(ad § 14.)

Die Schutzgelder betragen:

- für den Wolf 2 Rbl.
- „ den Luchs 3 Rbl.
- „ den Marder 1 Rbl.
- „ den Adler 50 Kop.
- „ den Uhu 50 Kop.
- „ den Hühner-Habicht 30 Kop.
- „ alle übrigen kleineren Raubthiere 15 Kop.

Die am 30. April 1869 zusammengetretenen Stifter des Dörpt-  
Werroschen Wildschußvereines beschlossen die Decon. Societät zu ersuchen,  
daß dieselbe die Bestätigung der vorstehenden Statuten — als der eines  
Fizialvereines der Societät — erwirken möge.

Demnächst wurden nachstehende provisorische Beschlüsse von den  
Stiftern gefaßt:

- a) Der jährliche Mitgliedsbeitrag eines unbefizlichen Vereinsgliedes  
beträgt 1 Rbl. S.=M.
- b) Für eine Jagdconcession, welche innerhalb der Gränzen eines  
Gutes gültig ist, ist jährlich 1 Rbl. S.=M. zu entrichten.
- c) Falls Jemand mehrere, für verschiedene Güter geltende, Jagd-  
concessionen erhält, so hat er 50 Kop. für jede Concession zu  
entrichten.
- d) Der Vorstand des Vereines hat einen Auszug aus den Jagd-  
gesetzen und aus den Vereinsstatuten in's Oestrische übersezen.

zu lassen und die Vereinsglieder haben darauf hinzuwirken, daß dasselbe in den bezüglichen Gemeindeverwaltungslocalen affichirt werde.

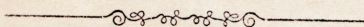
e) Zu Gliedern des Vorstandes wurden erwählt:

zum Präses: **von Middendorff** — Hellenorm;

zu Directoren: **R. v. Riphart** — Tormahof;

**Graf Berg** — Schl. Sagnitz;

zum Jagdherrn für Dorpat: Rathsherr **Stillmark**.



Der Druck wird gestattet  
Dorpat, am 24. Mai 1869.